

Tiroler Blasmusikpreis – Richtlinien

(Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 06.06.2019)

1. Der Tiroler Blasmusikpreis dient der Würdigung der Leistungen von Mitgliedskapellen des Blasmusikverbandes Tirol für herausragende Leistungen mit dem Ziel, die kontinuierliche Aufbauarbeit und Weiterentwicklung in den Musikkapellen sichtbar zu machen und dadurch auch andere Kapellen zur Hebung ihres Leistungsniveaus und zu hervorragender Vereinsarbeit zu motivieren.
2. Mit dem Tiroler Blasmusikpreis werden Musikkapellen und Jugendblasorchester im Bundesland Tirol gewürdigt, die durch besonders qualitätsvolle und innovative Projekte der Vereinsarbeit (z.B. Fortbildung, Jugendarbeit, soziales Engagement, Kooperationsprojekte mit anderen Vereinen etc.) eine Leuchtturmfunktion in ihrer Region ausüben und bei Wertungsspielen und Wettbewerben auf Bezirks- und Landesebene hervorragende Leistungen zeigen.
3. Der Preis wird jährlich in drei Kategorien vergeben:
Kategorie I (Leistungsstufen A und B), Preishöhe € 2.500,00
Kategorie II (Leistungsstufen C und D), Preishöhe € 2.500,00
Kategorie Jugendblasorchester (vereinseigen oder vereinsübergreifend), Preishöhe € 2.500,00

Kategorie I & II

Wenn die Einreichungen für eine Kategorie den Anforderungen der Richtlinien nicht entsprechen oder in einer Kategorie nur eine Bewerbung vorliegt, kann die Vergabe beider Preise in nur einer Kategorie erfolgen.

Kategorie Jugendblasorchester

Wenn die Einreichungen für die Kategorie Jugendblasorchester den Anforderungen der Richtlinien nicht entsprechen, behält sich das Land Tirol vor den Preis in dieser Kategorie nicht zu vergeben.

4. Der Preis kann nur nach einer Bewerbung durch Mitgliedskapellen bzw. deren Jugendblasorchester des Blasmusikverbandes Tirol über den Landesverband vergeben werden. Eine Bewerbung behält drei Jahre lang ihre Gültigkeit. Preisträger können sich erst nach zehn Jahren wieder bewerben.
5. Der Preis wird über Vorschlag des Kulturbeirates für Musik oder einer von diesem für das jeweilige Vergabegahr eingesetzten Jury vergeben.
6. Der Preisvorschlag bedarf der Einstimmigkeit. Die Zuerkennung des Preises obliegt dem für Traditionskultur zuständigen Mitglied der Landesregierung.
7. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für die Preiszuerkennung maßgeblichen Gründe anzuführen sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln.